

## Artikel 20.

Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich die Königlich Hannoverische Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen dem fraglichen Hannoverischen Landestheile und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maassregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Ver eins durch die Einföhrung oder Anhäufung geringerer verzollter Waarendorträge beeinträchtigt werden.

So geschehen Berlin, den 17ten Dezember 1841.'

(gez.) August Heinrich Kuhlmeier.  
(L. S.)

August von Berger.  
(L. S.)

Franz August Eichmann.  
(L. S.)

Georg Friedrich Hieronymus Dommed.  
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.  
(L. S.)

Friedrich Ernst Witte.  
(L. S.)

August Philipp Christian Theodor von Umbberg.  
(L. S.)

- D. Uebereinkunft zwischen Preussen einerseits und Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins andererseits, den erneuerten Anschluß verschiedener Preussischer Gebietstheile an das Steuer-system der letzteren Staaten betreffend.

## Einziger Artikel:

Die unter dem ersten November 1837: geschlossene Uebereinkunft zwischen Preussen einerseits und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, den Anschluß verschiedener Preussischer Gebietstheile an das Steuer-system der letzteren Staaten betreffend, bleibt nur für die nachbenannten Gebietstheile, als: